

Neustadt a. Rbge., 13.06.2017

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge. vom 07.06.2017

TOP 6

Bebauungsplan Nr. 167 "Vergnügungsstätten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss

- 1.) Zu Punkt 7.1 der Begründung, Bsp. Lindenstr. 7 a: Es soll erläutert werden, ob der Bestandsschutz uneingeschränkt gilt oder die Erlaubnis nicht doch komplett erlischt.
- 2.) Auf dem Grundstück Nienburger Str. 6 sollen Vergnügungsstätten zulässig sein. Ist das im Hinblick auf die Innenstadtentwicklung tatsächlich gewollt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.):

Bei der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten spielt sowohl das Gewerberecht als auch das Baurecht eine Rolle. Aus der gewerberechtlichen Sicht muss für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten eine Erlaubnis erteilt werden. Mit dem Glücksspiel-Staatvertrag i. V. m. dem niedersächsischen Glücksspielgesetz wird die Erteilung von befristeten Genehmigungen für den Betrieb von Spielhallen geregelt. Dabei laufen alle bestehenden Genehmigungen spätestens zum 30.06.2017 (5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages) ab. Genehmigungen, die nach dem 01.07.2012 erteilt wurden, können unter Umständen entfristet werden. Weiterhin wird eine Erlaubnis erteilt wenn zwischen Spielhallen ein Mindestabstand von 100 Metern eingehalten wird.

Die Frage des Bestandschutzes für bereits bestehende Vergnügungsstätten bemisst sich im Rahmen des Baurechts nach der Art ihrer Baugenehmigung. Wurde für eine Vergnügungsstätte eine befristete Baugenehmigung erteilt, die nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 167 erlischt, so kann die Nutzung danach nicht weitergeführt oder eine Erneuerung der Baugenehmigung beantragt werden. Bei Betrachtung von Vergnügungsstätten, die über eine unbefristete Baugenehmigung verfügen, kann diese auch nicht durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans verwehrt werden. Allerdings dürfen Vergnügungsstätten nicht erweitert werden, da dies gegen die Festsetzung des strategischen Bebauungsplans verstoßen würde.

Zu 2.):



Das im Jahre 2014 beschlossene Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Neustadt a. Rbge. sieht für den Bereich Nienburger Straße 6 ein Eignungsgebiet vor, da kerngebietstypische Nutzungen nicht gänzlich in der Innenstadt verboten werden dürfen. Daran knüpft der strategische Bebauungsplan an. Die Wahl dieses Eignungsgebietes ergibt sich aus der Tatsache, dass sich der Standort außerhalb des Haupteinkaufsbereichs der Kernstadt befindet, weshalb das Einkaufserlebnis nicht beeinträchtigt werden würde. Aus diesem Grund ist dort künftig von geringfügigen Trading-Down-Effekten auszugehen. Gleichzeitig regelt das niedersächsische Glückspielgesetz (NGLüSpG) einen Mindestabstand von 100 m zwischen Spielhallen. Damit wird eine räumliche Konzentration dieser Nutzungen in Grenzen gehalten. Weiterhin liegt das Gebiet an einem hoch frequentierten Verkehrsknoten (Nienburger Straße/Rundeel), wodurch eine Entwicklung von hochwertigen Nutzungen unter diesen Umständen erschwert sein würde. Dies spricht für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten an diesem Standort.

Im Auftrag

Lizon

